

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten René Springer und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/1617 –

Kinderarmut in Brandenburg

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bertelsmann Stiftung kommt in der Studie Armutsmuster in Kindheit und Jugend – Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut aus dem Jahr 2017 zu dem Ergebnis, dass Kinderarmut in Deutschland oft ein Dauerzustand sei. Zudem sind der Studie zufolge rund zwei Millionen Kinder abhängig von Hartz IV (Arbeitslosengeld II) (www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Armutsmuster_in_Kindheit_und_Jugend_2017.pdf).

Die Situation in Brandenburg ist allerdings nach Ansicht der Fragesteller besonders besorgniserregend: Mit einer Armutsquote von 17 Prozent liegt Brandenburg deutlich über dem bundesdeutschen Schnitt von 14,7 Prozent und noch deutlicher über dem Schnitt der westdeutschen Bundesländer von 13,2 Prozent (www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Factsheet_WB_Kinderarmut_DE_09_2016.pdf).

1. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Armutsrisikoquote 2016 und – soweit bekannt – 2017 von Kindern allgemein, von Kindern in Paar-Familien sowie von Kindern Alleinerziehender (bitte nach Landkreisen in Brandenburg aufschlüsseln)?
2. Wie bewertet die Bundesregierung diese Quoten, und wie erklärt sie (gegebenenfalls) die erheblichen Unterschiede?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen.

Soweit regionalisierte und nach Alter und Haushaltstyp differenzierte Daten zur Armutsrisikoquote vorhanden sind, können sie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Es zeigt sich der bekannte Sachverhalt, dass Alleinerziehende und Familien mit drei oder mehr Kindern aufgrund ihrer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit häufiger in den unteren Einkommensklassen vertreten sind.

Armutsrisikoquote¹⁾ in Brandenburg 2016 nach soziodemografischen Merkmalen in %

Merkmal	gemessen am	
	Bundesmedian	Landesmedian
Insgesamt	15,6	13,4
Alter		
Unter 18	21,1	17,9
Haushaltstyp²⁾		
Ein(e) Erwachsene(r) mit Kind(ern)	46,8	40,4
Zwei Erwachsene und ein Kind	9,3	7,5
Zwei Erwachsene und zwei Kinder	11,3	9,4
Zwei Erwachsene und drei oder mehr Kinder	30,9	26,4
Sonstiger Haushalt mit Kind(ern)	18,7	15,9

¹⁾ Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

²⁾ Zu den Kindern zählen Personen im Alter von unter 18 Jahren ohne Lebenspartner/-in und eigene Kinder im Haushalt.

Quelle: Mikrozensus

Eine weitere Aufschlüsselung nach Landkreisen ist in der amtlichen Statistik nicht vorhanden. Daten für das Jahr 2017 liegen noch nicht vor.

- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die SGB-II-Hilfsquote für Paar-Familien mit Kindern, und wie hoch ist die Sanktionsquote in Paar-Familien mit Kindern (bitte nach Landkreisen in Brandenburg aufschlüsseln)?

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit betrug die Bedarfsgemeinschaften-Hilfequote in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für Partner mit Kind im Jahresdurchschnitt 2017 in Brandenburg 6,9 Prozent. Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften liegen nur auf Länderebene, nicht aber auf Kreisebene vor. Die Sanktionsquote für Partner mit Kind betrug im Jahresdurchschnitt 2017 in Brandenburg 2,2 Prozent. Weitere Angaben aufgeschlüsselt nach Kreisen können dem Anhang (vgl. Tabelle in der Antwort zu Frage 4) entnommen werden.

- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die SGB-II-Hilfsquote für Alleinerziehenden-Familien mit Kindern, und wie hoch ist die Sanktionsquote in Alleinerziehenden-Familien (bitte nach Landkreisen in Brandenburg aufschlüsseln)?

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit betrug die Bedarfsgemeinschaften – Hilfequote in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für Alleinerziehende im Jahresdurchschnitt 2017 in Brandenburg 35,1 Prozent. Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften liegen nur auf Länderebene, nicht aber auf Kreisebene vor. Die Sanktionsquote für Alleinerziehende betrug im Jahresdurchschnitt 2017 in Brandenburg 2,8 Prozent. Weitere Angaben aufgeschlüsselt nach Kreisen können dem Anhang entnommen werden.

Tabelle zu den Fragen 3 und 4**Sanktionsquoten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaftstypen „Alleinerziehend“ sowie „Partner mit Kind“**

Land Brandenburg und Kreise

Jahreswerte 2017

Gebiet	Kreisschlüssel	Sanktionsquoten	
		Partner mit Kind	Alleinerziehend
Brandenburg		2,2	2,8
Brandenburg an der Havel, St.	12051000	2,1	2,9
Cottbus, Stadt	12052000	1,7	3,8
Frankfurt (Oder), Stadt	12053000	1,7	2,5
Potsdam, Stadt	12054000	1,8	2,6
Barnim	12060000	2,7	3,2
Dahme-Spreewald	12061000	4,1	3,2
Elbe-Elster	12062000	3,2	3,4
Havelland	12063000	2,0	2,3
Märkisch-Oderland	12064000	2,9	3,4
Oberhavel	12065000	1,9	1,7
Oberspreewald-Lausitz	12066000	2,2	2,8
Oder-Spree	12067000	0,8	1,2
Ostprignitz-Ruppin	12068000	2,7	3,8
Potsdam-Mittelmark	12069000	1,5	2,0
Prignitz	12070000	2,6	2,2
Spree-Neiße	12071000	1,8	2,4
Teltow-Fläming	12072000	4,4	4,7
Uckermark	12073000	1,3	1,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

5. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um das Armutsrisiko von Kindern generell sowie insbesondere das Armutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu reduzieren?

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag ein Maßnahmenpaket zur Verringerung der Kinderarmut vereinbart, das die Bundesregierung umsetzt. Danach wird der Kinderzuschlag erhöht, so dass er mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe den Mindestbedarf des sächlichen Existenzminimums eines Kindes deckt, und so umgestaltet, dass die Leistung bei steigendem Einkommen langsam ausläuft und eine Abbruchkante vermieden wird, so dass den Familien von ihrem Einkommen mehr übrigbleibt. Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen das „Schulstarterpaket“ (Leistung für den persönlichen Schulbedarf) aufgestockt werden und die Eigenanteile zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen und für Schülerbeförderung entfallen.

Weiterhin wird das Kindergeld in dieser Legislaturperiode um 25 Euro monatlich pro Kind steigen.

Darüber hinaus ist vereinbart, Länder und Kommunen weiterhin beim Ausbau des Angebots und bei der Steigerung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Angebot an Kindertagespflege sowie zusätzlich bei der Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit zu unterstützen und einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu schaffen. Denn eine gute Kinderbetreuung kann Folgen von Armutsrisiken für das Aufwachsen der Kinder ausgleichen und eröffnet den Eltern zugleich über eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf Möglichkeiten zum Einkommenserwerb. Denn die Einkommenserzielung der Eltern ist der nachhaltigste Schutz vor Kinderarmutsrisiken.